

Reglement

über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Brugg (Friedhofreglement)

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Organe

Art. 1

Zweck Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Brugg.

Art. 2

Zuständigkeit Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Bestattungsamt Das Bestattungsamt wird vom Zivilstandsamt geführt¹.
Das Zivilstandsamt und die Friedhofgärtnerei führen je ein Bestattungsregister.

II. Bestattungswesen

Art. 4

Anzeigepflicht Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Zivilstandsamt spätestens innert zwei Tagen zu melden.

Art. 5

Bestattungszeiten Das Zivilstandsamt setzt den Zeitpunkt der Bestattung und der Abdankung fest.
Ohne Bewilligung des Zivilstandsamtes darf keine Bestattung auf dem Friedhof erfolgen.

¹ Seit der Regionalisierung des Zivilstandsamtes ist die Stadtkanzlei für Bestattungen zuständig.

Finden mehrere Bestattungen am gleichen Tag statt, trifft das Zivilstandsamt die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen und Abdankungen statt.

Art. 6

Einsargung
Transport

Einsargung und Transport der Leichen erfolgen auf Anordnung des Zivilstandsamtes durch ein vom Gemeinderat oder den Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen.

Die Leiche wird nach Absprache mit den Angehörigen vom Sterbeort in die Leichenhalle oder ins Krematorium überführt.

Art. 7

Aufbahrung

Den Angehörigen ist bis zur Bestattung der Zutritt zum Aufbahrungsraum erlaubt.

Art. 8

Beisetzung

Die Beisetzung darf erst erfolgen, wenn die Leiche vom Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Beisetzung freigegeben worden ist.

Die Beisetzung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Beisetzung anordnen.

Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

Art. 9

Verfügungsrecht

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, soweit nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten erreichbaren Angehörigen.

Soweit weder von der verstorbenen Person noch von ihren nächsten Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde, oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, wird die Kremation angeordnet.

Art. 10

Kremation

Das Zivilstandsamt setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Krematorien in Baden oder in Aarau fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.

Die Abholung der Urne ist Sache der Angehörigen.

Art. 11

Unentgeltliche Beisetzung Auf dem Friedhof Brugg können alle Verstorbenen, welche zum Zeitpunkt des Todes in Brugg Wohnsitz hatten, unentgeltlich beigesetzt werden.

Art. 12

Leistungen bei Bestattungen Besteht ein Anrecht auf Beisetzung gemäss Art. 11 übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- die Benützung des Aufbahrungsraumes auf dem Friedhof
(allfällige Ausschmückung des Raumes geht zulasten der Angehörigen)
- die Beisetzung der Leiche oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Benützung der Abdankungshalle

Art. 13

Bestattungen gegen Entgelt Auswärtige Verstorbene können gegen Entgelt in der Urnenwand, im Urnenfeld², im Gemeinschaftsgrab oder in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden.

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in neuen Gräbern können vom Zivilstandsamt dann bewilligt werden, wenn der Verstorbene eine besondere Beziehung zu Brugg hatte.

In diesen Fällen sind die Angehörigen kostenpflichtig im Rahmen des Gebührentarifes im Anhang dieses Reglementes.

Art. 14

Abdankungshalle Die Abdankungshalle steht jedermann für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Auswärtige haben eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

Art. 15

Urnenswand Für alle Beisetzungen an der Urnenswand und im Urnenfeld³ ist für die Beschriftung und den Grabunterhalt für 25 Jahre ab erster Beisetzung eine einmalige Gebühr gemäss Anhang zu bezahlen.

² Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

³ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

III. Grabstätten

Art. 16

Friedhof

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes sind untersagt:

- das Spielen und Lärmen
- das Fahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Lieferantfahrzeuge)
- das Entsorgen von Abraum, Abfällen und leeren Gefässen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Art. 17

Beisetzungs-
möglichkeiten

Für die Beisetzung bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene)
- Reihengrab für Urnen (Kinder und Erwachsene)
- Urnenwand
- Urnenfeld⁴
- Gemeinschaftsgrab (ohne Urne und Namensangabe)

Art. 18

Zuweisung Grabfelder

Innerhalb der Reihengräber und der Urnenwand und dem Urnenfeld⁵ erfolgt die Beisetzung der Reihe nach.

Art. 19

Zusätzliche Urnenbeisetzung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab von Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 20

Grabesruhe

Die Ruhezeit für die einzelne Grabstätte beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtliche Exhumationen.

⁴ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

⁵ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

IV. Grabmal

Art. 21

Grabkreuz Jedes Grab erhält ein einheitliches mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz oder eine einfache beschriftete Grabplatte, bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand wird kein Grabkreuz angebracht.

Art. 22

Individuelle Grabmale Individuelle Grabmale sind nur auf Reihengräbern zulässig.

Urnenwand Urnenfeld Die Schriftplatten der Urnenwand und des Urnenfeldes⁶ werden von einem durch den Gemeinderat beauftragten Fachmann einheitlich beschriftet mit Familiennamen, evtl. Allianzname, Vornamen, Geburts- und Todesjahr.

Gemeinschaftsgrab Auf dem Gemeinschaftsgrab wird die Grabstelle nicht markiert, und es erfolgt keine Namensbezeichnung.

Art. 23

Grössen Die Maximalmasse der Grabmale werden vom Gemeinderat festgelegt.

Dem Zivilstandsamt ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 einzureichen.

Das Zivilstandsamt kann Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 24

Zeitpunkt der Errichtung Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmale frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden.

Drei Tage vor gesetzlichen Feiertagen und vor Allerheiligen sowie ausserhalb ortsüblicher Werktagen und Arbeitszeiten dürfen keine Grabmale aufgestellt werden.

Der Zeitpunkt der Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu melden.

V. Grabpflanzungen

Art. 25

Grabeinfassung Die Grabeinfassung wird von der Friedhofgärtnerei geliefert und verlegt. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

⁶ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

Art. 26

Bepflanzung und
Unterhalt
Reihengräber

Die Bepflanzung der Grabfläche sowie der Unterhalt der Grabmale ist Sache der Angehörigen.

Die Friedhofgärtnerei kann mit der Anpflanzung beauftragt werden.

Mit der Anpflanzung kann begonnen werden, sobald die Grabeinfassung verlegt ist.

Art. 27

Rücksichtnahme auf
Nachbargräber

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Friedhofgärtnerei ist berechtigt, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen auszuführen.

Art. 28⁷

Bepflanzung
Urnenwand
Urnenfeld
Gemeinschaftsgrab

Bei der Urnenwand, im Urnenfeld und beim Gemeinschaftsgrab dürfen von den Angehörigen keine Bepflanzungen vorgenommen werden.

Die Rabatte vor der Urnenwand und die Gräber im Urnenfeld werden im Auftrag der Gemeinde bepflanzt.

Als vorübergehender Grabschmuck werden Kränze, Blumenschalen, Gestecke und Schnittblumen toleriert. Diese müssen unmittelbar vor der Blumenrabatte oder im dafür vorgesehenen Abstellstreifen hingestellt werden. Das Betreten der Rabatte ist untersagt. Im Urnenfeld dürfen Gestecke und Schnittblumen auf die Schrittfläche neben dem Grab gestellt werden.

Art. 29

Grabfonds

Angehörige, die ein Grab nicht selbst bepflanzen oder dafür nicht selbst eine Gärtnerei beauftragen wollen, können für die Dauer der Grabesruhe beim Zivilstandsamt einen Grabfonds eröffnen. Die Höhe des Fonds bestimmen, unter Berücksichtigung eines Minimalansatzes gemäss Anhang, die Angehörigen.

Art. 30

Vernachlässigung des
Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Zivilstandsamt nicht unterhalten werden, sind durch die Friedhofgärtnerei zu bewirtschaften. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 31

Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. sind zu entsorgen. Die Friedhofgärtnerei ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

⁷ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen

Art. 32

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmale, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 33

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmalen oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort der Friedhofgärtnerei zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Strafbestimmungen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit einer Busse von max. Fr. 200.— geahndet.

Art. 35

Rechtsmittel Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergangenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern Beschwerde geführt werden.

Gegen Strafbefehle gemäss Art. 34 kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 36

Inkrafttreten Dieses Reglement und der dazugehörige Anhang werden nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Brugg vom 2. Mai 1967 ist aufgehoben.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 3. April 1998

Der Gemeinderat beschliesst:

Das vorliegende Reglement und der Anhang Gebührentarif werden auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Brugg, 13. Mai 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber II:
Rolf Alder Yvonne Brescianini

Inhaltsverzeichnis

I. Organe	Art.
Zweck	1
Zuständigkeit	2
Bestattungsamt.....	3
II. Bestattungswesen	
Anzeigespflicht	4
Bestattungszeiten	5
Einsargung, Transport	6
Aufbahrung	7
Beisetzung	8
Verfügungsrecht	9
Kremation	10
Unentgeltliche Beisetzung.....	11
Leistungen bei Bestattungen.....	12
Bestattungen gegen Entgelt.....	13
Abdankungshalle	14
Urnenwand, Urnenfeld	15
III. Grabstätten	
Friedhof	16
Beisetzungsmöglichkeiten.....	17
Zuweisung Grabfelder.....	18
Zusätzliche Urnenbeisetzung.....	19
Grabesruhe.....	20
IV. Grabmal	
Grabkreuz.....	21
Individuelle Grabmale	22
Urnenwand, Urnenfeld	22
Gemeinschaftsgrab.....	22
Grössen	23
Zeitpunkt der Errichtung.....	24
V. Grabpflanzungen	
Grabeinfassung	25
Bepflanzung und Unterhalt Reihengräber	26
Rücksichtnahme auf Nachbargräber.....	27
Bepflanzung Urnenwand, Urnenfeld, Gemeinschaftsgrab.....	28
Grabfonds	29
Vernachlässigung des Unterhalts.....	30
Abfälle, leere Gefässe.....	31
VI. Haftung, Aufsicht, Strafbestimmungen	
Haftung	32
Schadenersatz	33
VII. Schlussbestimmungen	
Strafbestimmungen.....	34
Rechtsmittel	35
Inkrafttreten	36

Stichwortregister

A	Art.
Abdankungshalle	14
Abfälle, leere Gefässe	31
Anzeigepflicht	4
Aufbahrung	7
B	
Beisetzung	8
Beisetzungsmöglichkeiten	17
Beisetzung, unentgeltliche	11
Bepflanzung und Unterhalt der Reihengräber	26
Bepflanzung Urnenwand, Urnenfeld, Gemeinschaftsgrab	28
Bestattungen gegen Entgelt	13
Bestattungen, Leistungen	12
Bestattungsamt	3
Bestattungszeiten	5
E	
Einsargung/Transport	6
Errichtung der Grabmale, Zeitpunkt	24
F	
Friedhof	16
G	
Gemeinschaftsgrab	22
Gemeinschaftsgrab, Bepflanzung	28
Grabeinfassung	25
Grabesruhe	20
Grabfelder, Zuweisung	18
Grabfonds	29
Grabkreuz	21
Grabmale, individuelle	22
Größen	23
H	
Haftung	32
I	
Individuelle Grabmale	22
Inkrafttreten	36
K	
Kremation	10

L	
Leistungen bei Bestattungen	12
N	
Nachbargräber, Rücksichtnahme.....	27
R	
Rechtsmittel.....	35
Reihengräber, Bepflanzung und Unterhalt.....	26
Rücksichtnahme auf Nachbargräber.....	27
S	
Schadenersatz.....	33
Strafbestimmungen.....	34
T	
Transport/Einsargung	6
U	
Unentgeltliche Beisetzung	11
Urnenbeisetzung, zusätzliche	19
Urnenfeld	15, 22
Urnenfeld, Bepflanzung	28
Urnenwand	15, 22
Urnenwand, Bepflanzung.....	28
Unterhalt, Vernachlässigung.....	30
V	
Verfügungsrecht	9
Vernachlässigung des Unterhalts	30
Z	
Zeitpunkt der Errichtung der Grabmale.....	24
Zuständigkeit	2
Zuweisung Grabfelder.....	18
Zweck	1

Anhang I

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Auswärtige			
Urnengrab		Fr.	1'400.--
Gemeinschaftsgrab		Fr.	100.--
Sargreihengrab		Fr.	1'400.--
2. Gebühr für Urnenwand			
<i>Wandplatte beschriftet und montiert inkl. Grabunterhalt für 25 Jahre ab erster Beisetzung</i>			
Einheimische	kleine Platte	Fr.	2'500.--
	grosse Platte	Fr.	3'000.--
Auswärtige	kleine Platte	Fr.	3'000.--
	grosse Platte	Fr.	4'000.--
Symbol		Fr.	200.--
3. Gebühr für Urnenfeld⁸			
<i>Urnengrabplatte beschriftet und montiert inkl. Grabunterhalt für 25 Jahre ab erster Beisetzung</i>			
Einheimische	kleines Grab	Fr.	5'000.--
	grosses Grab	Fr.	6'000.--
Auswärtige	kleines Grab	Fr.	7'000.--
	grosses Grab	Fr.	8'000.--
4. Graberstellung für Auswärtige			
Einzelgrab			nach Aufwand
5. Bestattungs- und Verwaltungsgebühr für Auswärtige			
Erdbestattung			nach Aufwand
Urnenbeisetzung			nach Aufwand
Gemeinschaftsgrab (Beisetzung Asche)			nach Aufwand
6. Benützung des Aufbahrungsraumes für Auswärtige			
Pro Tag zuzüglich allfällige Spesen		Fr.	50.--
7. Benützung der Abdankungshalle für Auswärtige			
Abdankungshalle		Fr.	150.--
8. Grabunterhaltsfonds			
Minimalansatz Grabunterhaltsfonds		Fr.	5'000.--
9. Gebührenanpassung			
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebührenansätze der Kostenentwicklung anzupassen.			

⁸ Fassung gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 22.10.1999

Anhang II

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		Max. Höhe	Max. Breite	Min. Dicke
Reihengräber Erdbestattung	stehend	120 cm	60 cm	12 cm
Reihengräber für Urnen	stehend	100 cm	50 cm	12 cm
Liegeplatten		60 cm x 45 cm x 8 cm		

Die Masse entsprechen den allgemein geltenden Normen.